

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Jugendamtsleitungen  
der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

*nachrichtlich an den  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund NRW e.V.  
Städtetag Nordrhein-Westfalen*

- per E-Mail -

**Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen**

Hier: Monatsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider muss ich mich hinsichtlich der sich weiter zuspitzenden Lage der Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen nach meinen Schreiben vom 26. Januar 2022 und vom 16. August 2022 erneut an Sie wenden.

Inzwischen bringen die weiter steigenden Zuzugszahlen die Haupteinreisejugendämter und bedingt durch den Standort der Landeserstaufnahmeeinrichtung vor allem das Jugendamt Bochum an ihre Kapazitätsgrenzen. Das Jugendamt Bochum kann inzwischen eine Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen nicht mehr ohne die Inanspruchnahme von Turnhallen gewährleisten. Es ist daher aus kinder- und jugendhilferechter Sicht dringlich geboten, dass Zuweisungsjugendämter ihrer Aufnahmepflicht schnellstmöglich nachkommen und die Haupteinreisejugendämter dadurch unterstützen und entlasten. Durch kurzfristige Übergaben an die Zuweisungsjugendämter können der Aufenthalt junger Menschen in Turnhallen und die Notwendigkeit solcher Notlösungen auf ein Minimum reduziert werden.

Aus gegebenem Anlass möchte ich in diesem Zusammenhang ein wohl vielerorts vorhandenes Missverständnis der Regelungen zur Übergabe innerhalb der Monatsfrist im Sinne der §§ 42a Abs. 5 S. 1, 42b Abs. 3 S. 1, 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII aufklären und die Rechtslage erläutern.

19. September 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 314-2022-  
0009526

bei Antwort bitte angeben

Marie Christin Woznitza  
Telefon 0211 837-2319  
Telefax 0211 837-2200  
MarieChris-  
tin.Woznitza@mkjfgfi.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Die Monatsfrist wurde nicht im Sinne der Verwaltungsabläufe in den Jugendämtern eingeführt, sodass eine Übergabe an das Zuweisungsjuugendamt erst zum Ende der Monatsfrist erfolgen müsse. Die Monatsfrist ist vielmehr Ausdruck des Gedankens des Kindeswohls. Sie soll dazu beitragen, dass die jungen Menschen nicht mehr verteilt werden, wenn sie bereits persönliche Bindungen mit Personen am Ort der vorläufigen Inobhutnahme aufgebaut haben, deren Abbruch durch eine spätere Verteilung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnte. (vgl. BT-Drs. 18/5921, 18; Wiesner/Wapler/Steinbüchel, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 42b Rn. 9). Daraus folgt auch, dass eine zeitnahe Übernahme und Betreuung durch langfristige Ansprechpersonen im Sinne des Kindeswohls Ziel ist. Die jungen Menschen sollen schnellstmöglich an- und zur Ruhe kommen können. Eine andere Interpretation der Monatsfrist würde dem Gedanken des Kindeswohls zuwiderlaufen.

Gerne weise ich in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass seitens des Landes mit Schreiben vom 11. März 2022 die Möglichkeit der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in sogenannten Brückenlösungen für eine begrenzte Zeit eröffnet wurde. Damit soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, trotz der bestehenden Hürden hinsichtlich betriebserlaubnisfähiger Unterbringungskapazitäten Ihrer gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung nachkommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann